

Vorblatt

Probleme:

Die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien, ABl. Nr. L 104 vom 8.04.2004 S. 1, tritt mit 8. Oktober 2005 in Kraft. Somit werden die Wasch- und Reinigungsmittelkennzeichnungsverordnungen gemäß § 32 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, zuletzt geändert durch Art. 47 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 unvereinbar und sind aufzuheben.

Ziel:

In Kraft setzen der Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der innerstaatlichen Wasch- und Reinigungsmittelkennzeichnungsverordnungen nach § 32 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), die zu den Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien, ABl. Nr. L 104 vom 08.04.2004 S. 1, ab dem 8. Oktober 2005 in Widerspruch stehen werden. Damit sollte klargestellt werden, dass die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien als einzige innerstaatliche Norm für die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln Anwendung findet.

Alternativen:

Keine, da die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien, ABl. Nr. L 104 vom 08.04.2004, S. 1 ab dem 8. Oktober ausschließlich Anwendung findet und die bisherigen Kennzeichnungsverordnungen gem. § 32 UWG überlagert.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien, ABl. Nr. L 104 vom 08.04.2004 S. 1 überlagert alle derzeit in Kraft befindlichen Wasch- und Reinigungsmittelkennzeichnungsverordnungen nach § 32 UWG.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vereinheitlichte Rechtslage hinsichtlich der Kennzeichnung vereinfacht die Kontrolle und wird keine zusätzlichen Kosten nach sich ziehen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln steigert die Vergleichbarkeit der gekennzeichneten Produkte und somit den Wettbewerb zwischen den Anbietern. Dies wird in Zukunft durch Kennzeichnungsvorschriften der Detergenzienverordnung erfolgen. Dadurch wird in vergleichbarer Weise sowohl den Interessen der Unternehmen bzw. Mitbewerber als auch der Verbraucher entsprochen.

Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf ermöglicht eine zeitlich ausreichende Umstellungsphase der österreichischen Unternehmen der Wasch- und Reinigungsmittelindustrie auf die Kennzeichnungsvorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien, ABl. Nr. L 104 vom 08.04.2004, S. 1.

Kosten: Für den Bund und Länder sind keine Mehrkosten zu erwarten, da ab dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien eine Kontrolle der Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln vereinfacht werden dürfte.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 wird das Datum des Außerkrafttretens der Wasch- und Reinigungskennzeichnungsverordnungen nach § 32 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit dem Ablauf des 7. Oktober 2005 festgelegt. Das ist erforderlich, da die der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien mit 8. Oktober 2005 in Kraft tritt und die Wasch- und Reinigungsmittelkennzeichnungsverordnungen nach § 32 UWG überlagert. Die genannte Detergenzienverordnung ist ab dem 8. Oktober 2005 verbindlich und gilt unmittelbar.

Zu § 2:

Wasch- und Reinigungsmittel, die zur Abgabe an Letztverbraucher bestimmt sind, dürfen nach derzeitiger Rechtslage bis zum 7. Oktober 2005 im Inland unter Einhaltung der Kennzeichnungspflichten nach den Wasch- und Reinigungsmittelkennzeichnungsverordnungen gemäß § 32 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

Da die Kennzeichnungspflichten gem. der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien, die von den Mitgliedstaaten unterstützt worden ist, ab 8. Oktober ohnedies sämtliche Kennzeichnungsvorschriften betreffend Wasch- und Reinigungsmittel in der Europäischen Union überlagern werden, kann davon ausgegangen werden, dass eine Kennzeichnung nach dieser EU-Verordnung auch schon vor deren Inkrafttreten dem Interesse der Verbraucher an informativer Kennzeichnung ausreichend entsprechen wird.

Daher kann im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 7. Oktober 2005 der Verpflichtung zur Kennzeichnung nach den Wasch- und Reinigungsmittelkennzeichnungsvorschriften nach § 32 UWG alternativ auch dadurch entsprochen werden, dass diese Produkte ausschließlich und vollständig gem. Art. 11 und Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien gekennzeichnet werden.

Zu § 3:

Hier erfolgt die erforderliche Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht.